

**Besondere Bedingungen für die  
lebenslange Rentenversicherung  
mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen  
ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) (Basis-Rente<sup>futur</sup>)**

OE 747 10.10

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

**Inhaltsverzeichnis**

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§1
Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	§2
Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	§3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	§4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§5

**§ 1**

**Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?**

(1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich - sofern kein besonderer Erhöhungsmaßstab vereinbart wurde - jeweils im selben Verhältnis wie der geltende Höchstbeitrag der deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 %.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

Sofern die Abrufoption gemäß § 1 Absatz 2 der „Allgemeinen Bedingungen für die Lebenslange Rentenversicherung (Basis-Rente<sup>futur</sup>)“ (oe 745) vereinbart ist, erfolgt die letzte Erhöhung spätestens 5 Jahre vor Beginn der Abrufphase.

**§ 2**

**Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?**

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, der auf einen Erhöhungstermin des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten folgt oder mit ihm zusammenfällt. Ist ein von der Erhöhung des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten unabhängige Erhöhung vereinbart, erfolgt die Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistung jeweils zum Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

**§ 3**

**Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?**

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach Ihrem, am

Erhöhungstermin erreichten Alter der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrages gültigen und zertifizierten Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistung können beitragsfreie Versicherungsleistungen nicht mehr den überlassenen Tabellen entnommen werden. Sie werden Ihnen zusammen mit der Erhöhung neu mitgeteilt.

**§ 4**

**Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?**

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung finden die Paragraphen „Was bedeutet die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten?“ und „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ (vgl. § 11 und § 15 der „Allgemeinen Bedingungen für die Lebenslange Rentenversicherung (Basis-Rente<sup>futur</sup>)“ (oe 745)).

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Paragraphen über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Auf jede einzelne Erhöhung finden die Vorschriften zur „Überschussbeteiligung“ und „Abzug bei Beitragsfreistellung“ entsprechende Anwendung (vgl. § 2 und § 10 Absatz 5 der „Allgemeinen Bedingungen für die Lebenslange Rentenversicherung (Basis-Rente<sup>futur</sup>)“ (oe 745)).

**§ 5**

**Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.